

Einnahmezuscheidungsvertrag

zwischen den Verkehrsunternehmen

Firma Günter Bauer, Eppingen
Firma Friedrich Gross, Talheim
Firma Siegfried Hansmann, Rot am See
Firma Hans Heinrich, Eppingen
Firma Hofmann GmbH, Busverkehr, Bad Rappenau
Firma Franz Müller, Massenbachhausen
Firma Müller-Reisen, Wilhelm Müller GmbH & Co., Massenbachhausen
Nahverkehr Hohenlohekreis, Künzelsau
Regional Bus Stuttgart GmbH, Stuttgart
Busverkehr Rhein-Neckar, Mannheim
Firma Röhler Touristik GmbH, Schwäbisch Hall
Firma Manfred Schmiegl, Blaufelden
Stadtwerke – Verkehrsbetriebe, Heilbronn
Südwestdeutsche Verkehrs-AG, Lahr
Württembergische Eisenbahn-Gesellschaft mbH, Waiblingen
Firma Eugen Zartmann GmbH & Co., Neckarsulm
Firma Ernst Zügel KG, Wüstenrot
Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH, Karlsruhe
DB Regio AG, Stuttgart

sowie der Heilbronner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH (HNV)
(künftig: Heilbronner-Hohenloher-Haller Nahverkehr GmbH)

Präambel:

Zum 1.4.2005 wird der neue Verbundtarif HNV/NVH realisiert. Die Verbunderweiterung führt dazu, dass neue Kooperationspartner aufgenommen werden. Darüber hinaus müssen im Erweiterungsgebiet aufgrund besonderer Verhältnisse vereinbarte Zuscheidungsregeln berücksichtigt werden. Der Einnahmezuscheidungsvertrag vom 13.11.1996 wird hierdurch ersetzt.

§ 1 Verbundeinnahmen

- (1) Zu den nach Maßgabe des § 2 den am Verbund beteiligten Verkehrsunternehmen zuzuscheidenden bzw. zu belassenden Verbundeinnahmen gehören:
1. die Bruttoeinnahmen des Binnenverkehrs aller am Verbund beteiligten Verkehrsunternehmen aus dem Verkauf von Fahrausweisen des Verbundes einschließlich der tariflichen Sonderangebote des Verbundes.
 2. die Bruttoeinnahmen, die der HNV dafür erhält, dass Fahrausweise oder Sonderangebote Dritter oder der DB AG für Fahrten im Verbundraum zugelassen werden.

(2) Nicht zu den Verbundeinnahmen im Sinne des Abs. 1 gehören:

- ◆ Ausgleichsleistungen nach § 45 a PBefG
- ◆ Erstattungen nach § 148 SGB IX und
- ◆ erhöhte Beförderungsentgelte
- ◆ Zuschläge für Nachtbusse und Linientaxen
- ◆ Tarifeinnahmen im Binnenverkehr der Bergbahn Künzelsau und des CityBus Künzelsau
- ◆ Fahrgeldeinnahmen aus Zeitkarten für Schüler und Auszubildende; auf gesondert ausgewiesenen Relationen, die außerhalb der Alteinnahmensicherung erzielt werden.

§ 2 Zuscheidung

(1) Die Verbundeinnahmen nach § 1 Abs. 1 Ziff. 1 sind den Verbundunternehmen nach Maßgabe der Kooperationsverträge

- ◆ zwischen der HNV und dem Landkreis Heilbronn sowie den regionalen und privaten Verkehrsunternehmen,
- ◆ zwischen der Stadt Heilbronn und den Stadtwerken Heilbronn – Verkehrsbetriebe – und
- ◆ zwischen der Stadt Heilbronn und dem Landkreis Heilbronn sowie der DB Regio AG bzw. anderen Schienenverkehrsunternehmen
- ◆ zwischen dem Landkreis Heilbronn und der Stadt Künzelsau

zu belassen bzw. im Rahmen der Sicherung der Alteinnahmen zuzuweisen.

(2) Für die Zuscheidung der Einnahmen nach § 1 Abs. 1 Ziff. 2, die außerhalb der Alteinnahmensicherung und der Fortschreibung der Alteinnahmen erfolgt, gilt der sich aus der Anlage ergebende Schlüssel.

§ 3 Vertragsdauer

Dieser Vertrag gilt für jedes der Verkehrsunternehmen so lange, wie es Partner einer der vorgenannten Kooperationsverträge ist.